

Einsatz "Digitaler Schwarzer Bretter (DSB)" in Schulen (Stand Juni 2009)

Den Schulen wird derzeit von verschiedenen Herstellern ein System zur Ablösung bzw. multimedialen Ergänzung des althergebrachten Aushangs angeboten. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen können Digitale Schwarze Bretter in den Schulen eingesetzt werden.

Der Artikel soll betroffenen Schülern, Eltern und Lehrkräften als auch den Verantwortlichen der Schulen und Schulträger als erste Orientierung dienen.

Systembeschreibung

Die Mehrzahl der Anbieter Digitaler Schwarzer Bretter offerieren mit Ihren Systemen den Schulen eine Plattform, die von einem beliebigen Arbeitsplatz über einen sicheren Internetzugang mit verschiedenen Informationen durch ein standardisiertes Verfahren gespeist werden kann. Die hinterlegten Informationsangebote werden dann von den DSB automatisch von dieser Plattform übernommen, in einem Intervall aktualisiert und in der Schule auf einem entsprechend großen Monitor zur Anzeige gebracht. Insofern entsprechen DSB vom Prinzip dem bekannten Aushang bzw. Schwarzen Brett und die hier veröffentlichten Informationen sind wie bisher dem gleichen Personenkreis zugänglich.

Das auf den DSB zur Verfügung gestellte Informationsangebot gliedert sich nach den derzeit vorliegenden Systembeschreibungen zumeist in drei verschiedene Informationsbereiche, die in den Beschreibungen der Hersteller z. T. als Module bezeichnet werden:

Vertretungsplan

Mit dem Vertretungsplan am DSB soll eine schnellere und flexiblere Verteilung der Information innerhalb der Schule gerade bei verteilten Standorten gewährleistet werden. Der Vertretungsplan kann in der Regel aus einer bereits an der Schule vorhandenen Spezial-Software übernommen werden.

Multimediales Informationsangebot

Hier können Grafiken, Bilder, Videos aber auch ganze Berichte über Veranstaltungen der Schule stehen.

Einfache Textnachrichten („Newsticker“)

Rechtlicher Rahmen/Abgrenzung zum Internet-Angebot der Schule

Der datenschutzrechtliche Ausgangspunkt ist § 83 Abs. 1 HSchG.

Danach dürfen Schulen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie von Lehrerinnen und Lehrern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

Die Beurteilung, welche personenbezogenen Daten im Rahmen des Schulbetriebs notwendigerweise verarbeitet werden müssen, obliegt in erster Linie der Schule vor Ort.

Ist die Notwendigkeit der Datenverarbeitung zu bejahen, bedarf es insoweit auch keiner Einwilligung der Betroffenen.

Das bedeutet bspw., dass durch das „Digitale Schwarze Brett“ auf dem Vertretungsplan bekannt gegeben werden darf, durch welche Lehrkraft eine Unterrichtsstunde (Angaben zu Tag, Uhrzeit, Klasse/Kurs) vertreten wird. Nicht erforderlich erscheint hingegen, in diesem Fall zusätzlich darauf hinzuweisen, welche Lehrkraft gerade nicht zur Verfügung steht und den Vertretungsfall ausgelöst hat. Deshalb ist auch nur die Bekanntgabe der vertretenden Lehrkräfte vorzusehen.

Der Vertretungsplan kann ggf. zusätzlich auf einer Plattform einer geschlossenen Benutzergruppe (Schüler, Eltern und Lehrer) aber keinesfalls öffentlich im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich nicht erforderlich und damit von einer Einwilligung abhängig sind bspw. Präsentationen am DSB, die Abbildungen oder Videos mit Lehrkräften oder Schülern enthalten.

Einer gesonderten Einwilligung bedarf es darüber hinaus, wenn solche Präsentationen nicht nur in der Schule veröffentlicht sondern auch über das Internet der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen.

Technisch-organisatorische Maßnahmen

Bei der Systemauswahl haben Schulen und Schulträger folgende Punkte besonders zu beachten:

Da es sich bei den Plattformangeboten um eine Datenverarbeitung im Auftrag handelt, müssen die Verträge mit den Systemanbietern den Erfordernissen des § 4 HDSG entsprechen. Dies schließt gemäß § 4 Abs. 3 HDSG; unter anderem ein, dass der Auftraggeber vertraglich sicherzustellen hat, dass der Auftragnehmer die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes befolgt. Das bedeutet insbesondere auch, dass dem Auftragnehmer eine Verarbeitung der Daten zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck untersagt ist (§ 9 HDSG). Außerdem muss sich der Auftragnehmer gemäß § 4 Abs. 3 HDSG der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten unterwerfen.

Die Zugänge zur angebotenen Plattform müssen über eine verschlüsselte Verbindung erfolgen. Bei einer Produktauswahl ist daher darauf zu achten, dass bei den ggf. zum Einsatz kommenden SSL-Zertifikaten eine sichere Erstellung gegeben und für den angegebenen Gültigkeitszeitraum eine Sperrlistenprüfung möglich ist.

Die schulspezifische Anmeldung an der zentralen Plattform, die auch von verschiedenen berechtigten Personen mit persönlichen Kennungen und Passwörtern erfolgen kann, muss den allgemeinen Ansprüchen an Authentisierungssysteme genügen. D. h. die Passwörter müssen mindestens 8 Zeichen lang sein und sich komplex aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen zusammensetzen.

Soweit die eingesetzte DSB-Software nicht über automatisierte Löschfunktionen verfügt, muss die Schule die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Löschung nicht länger benötigter Daten treffen.

Darüber hinaus sind beim Anschluss der DSB je nach Anbindung auch noch Aspekte der Netzwerksicherheit zu berücksichtigen:

Separate Internetanbindung

Werden Einzelgeräte bzw. die DSB einer Schule zusammengefasst über einen eigenen Internet-Zugang mit der Plattform verbunden, sind die Geräte mit allen Schnittstellen gegen unbefugte Zugriffe zu sichern.

Geräte im pädagogischen Netz

Da auch in den Unterrichtsnetzen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte zusätzlich zum Gerät der unbefugte Zugang zu den Netzwerkanschlüssen verhindert werden. In Fällen, in denen dies nicht gewährleistet werden kann, ist der Schutz des Netzwerks auch durch eine entsprechende Konfiguration des Ports am Netzwerk-Switch möglich, der dann nur mit Geräten mit zugelassenen IP- und Mac-Adressen kommuniziert.

Geräte im Verwaltungsnetz

Hier sollten wenn möglich beide Maßnahmen umgesetzt werden. Dem Schutz der Netzwerkverbindungen des DSB kommt dabei vorrangige Bedeutung zu, da es sonst durchaus möglich ist, die am Switch zugelassenen IP- und MAC-Adressen auszuforschen, mit einem anderen Gerät zu simulieren und über diesen Anschluss das Verwaltungsnetz anzugreifen.



Stand: 08.06.2009

[zurück zur normalen Ansicht](#)